



Die elektronische Rechnung im europäischen Vergleich

Für Österreich

Barbara Gunacker-Slawitsch

Umsatzsteuerforum 12.9.2024, München



Agenda



- **Regelungskonzept der MwSt-RL zur elektronischen Rechnung**
- **Umsetzung in Österreich**
- **Bedeutung der e-Rechnung für den Gesamtvollzug der Umsatzsteuer**

Individuell freier Mensch
Verantwortung



Art 2 EUV:

„Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte [...].“

Handlungsfreiheit des Menschen
→ Konkretisiert in speziellen Freiheitsrechten

Zusammenwirken



©www.ClipProject.info

Steuerpflichtige



Vorgaben und Spielräume in der MwSt-RL



- Zwingende Vorgaben: Insbes Rechnungsangaben
- Nicht zwingend vorgegeben: Format, Aufbau...

- Art 22 Abs 3 lit c der 6. MwSt-RL: „Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien fest, nach denen ein Dokument als Rechnung betrachtet werden kann.“

- MwSt-RL: Mehr Vorgaben, elektronische Rechnung seit Inkrafttreten zugelassen, Zustimmung des Empf.
- Änderungen ua durch RL 2010/45/EU
 - Gleichstellung von elektronischen Rechnungen und Papierrechnungen
 - Technologieneutralität
 - Entscheidung für unstrukturierte e-Rechnungen
 - Bericht der Kommission über die Bewertung der Rechnungsstellungsvorschriften, COM(2020) 47 final: Keine wesentliche Verbesserung der Steuerkontrolle

Vorgaben und Spielräume in der MwSt-RL



- Nächster Schritt außerhalb der MwSt-RL - RL 2014/55/EU
 - Grundstein für die Ausarbeitung einer europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung
 - Verpflichtung für Auftraggeber, strukturierte e-Rechnungen anzunehmen
 - Evaluierung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen, SWD(2024) 40 final

Österreichische Umsetzung



○ B2B und B2C

○ § 11 Abs 2 UStG

- Elektronische Rechnungen sind Papierrechnungen gleichgestellt
- Technologieneutralität

„Als Rechnung gilt auch eine elektronische Rechnung, sofern der Empfänger dieser Art der Rechnungsausstellung zustimmt. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Sie gilt nur unter der Voraussetzung als Rechnung im Sinne des Abs. 1 und Abs. 1a, dass die Echtheit ihrer Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet sind. [...] Der Bundesminister für Finanzen bestimmt mit Verordnung die Anforderungen, bei deren Vorliegen diese Voraussetzungen jedenfalls erfüllt sind.“

Österreichische Umsetzung



○ E-Rechnungs-UStV, BGBl II 583/2003 idF BGBl II 382/2016

§ 1. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts einer elektronischen Rechnung sind jedenfalls gewährleistet,

1. wenn der Unternehmer ein innerbetriebliches Steuerungsverfahren anwendet, durch das ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Lieferung oder sonstigen Leistung geschaffen wird,

2. wenn eine elektronische Rechnung über das Unternehmensserviceportal oder über PEPPOL (Pan-European Public Procurement OnLine) übermittelt wird,

3. wenn die Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Art. 3 Nr. 12 oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel im Sinne des Art. 3 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014, S. 73 in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 155 vom 14.06.2016, S. 44, versehen ist, oder

4. wenn die Rechnung durch elektronischen Datenaustausch (EDI) gemäß Artikel 2 des Anhangs 1 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches, ABl. Nr. L 338 vom 28.12.1994 S. 98, übermittelt wird, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

Österreichische Umsetzung



- Unstrukturierte e-Rechnungen zulässig und häufig verwendet
 - Formate variieren (Ausstellung mittels Email, pdf als Email-Anhang, Web-Download...)
 - Wahlfreiheit bewirkte Anstieg von e-Rechnungen

○ Etwas anderes gilt für **B2G-Bereich**

§ 5 (2) IKTKonG: „Im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Bundesdienststellen sind alle Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner von Bundesdienststellen oder deren sonstige Berechtigte zur Ausstellung und Übermittlung von e-Rechnungen gemäß Abs.1 verpflichtet.“

§ 5 (3) IKTKonG: „Ausländische Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner von Bundesdienststellen sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zur Ausstellung und Übermittlung von e-Rechnungen verpflichtet.“

§ 3 (2) der e-Rechnungsverordnung: „Die Bundesdienststellen sind zur Annahme und Verarbeitung der e-Rechnungen der in § 1 Abs. 2 oder 3 genannten Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner verpflichtet.“

Österreichische Umsetzung



Zusätzliche Angaben:

- Lieferantenummer / Auftragsreferenz / ev Positionnummer
- IBAN oder BIC
- Zahlungsbedingungen
- E-Mail-Adresse
- VertragspartnerIn



Prüfung technische und inhaltliche Kriterien

Negativ: Information Rechnung gilt als nicht eingebracht!

Positiv: Information und Weiterleitung an den Empfänger

VertragspartnerIn



Bundесdienststelle



E-Government-Anwendung: „e-Rechnung an die öffentliche Verwaltung“

Über USP oder Peppol

Mehrere Übertragungsmöglichkeiten:

- Erfassung im Online-Formular
- Händisches Hochladen einer strukturierten Rechnung
- Webservice



Bedeutung der e-Rechnung für den Gesamtvollzug der Umsatzsteuer

Die Rechnung gewinnt für den Gesamtvollzug eine stärkere Bedeutung



- MwSt-RL bisher vor allem: Vorgaben für inhaltliche Anforderungen an die Rechnung
- Rechnung bisher vor allem
 - Dokumentationsfunktion
 - Beweisfunktion
 - Kontrollfunktion
 - Schwächen, insbes: Zeitverzögerung / Finanzverwaltung muss Auswahl treffen
- Rechnung kam bisher vor allem im Einzelvollzug Bedeutung zu
 - Inhaltliche Angaben sind von Bedeutung
- Durch Umsetzung von „ViDA“
 - Funktion der Rechnung erweitert → Durch die Möglichkeit automatisierter Verknüpfungen strukturierter Daten gewinnt die Rechnung eine viel größere Bedeutung für den Gesamtvollzug

Die Rechnung gewinnt für den Gesamtvollzug eine stärkere Bedeutung



○ ViDA

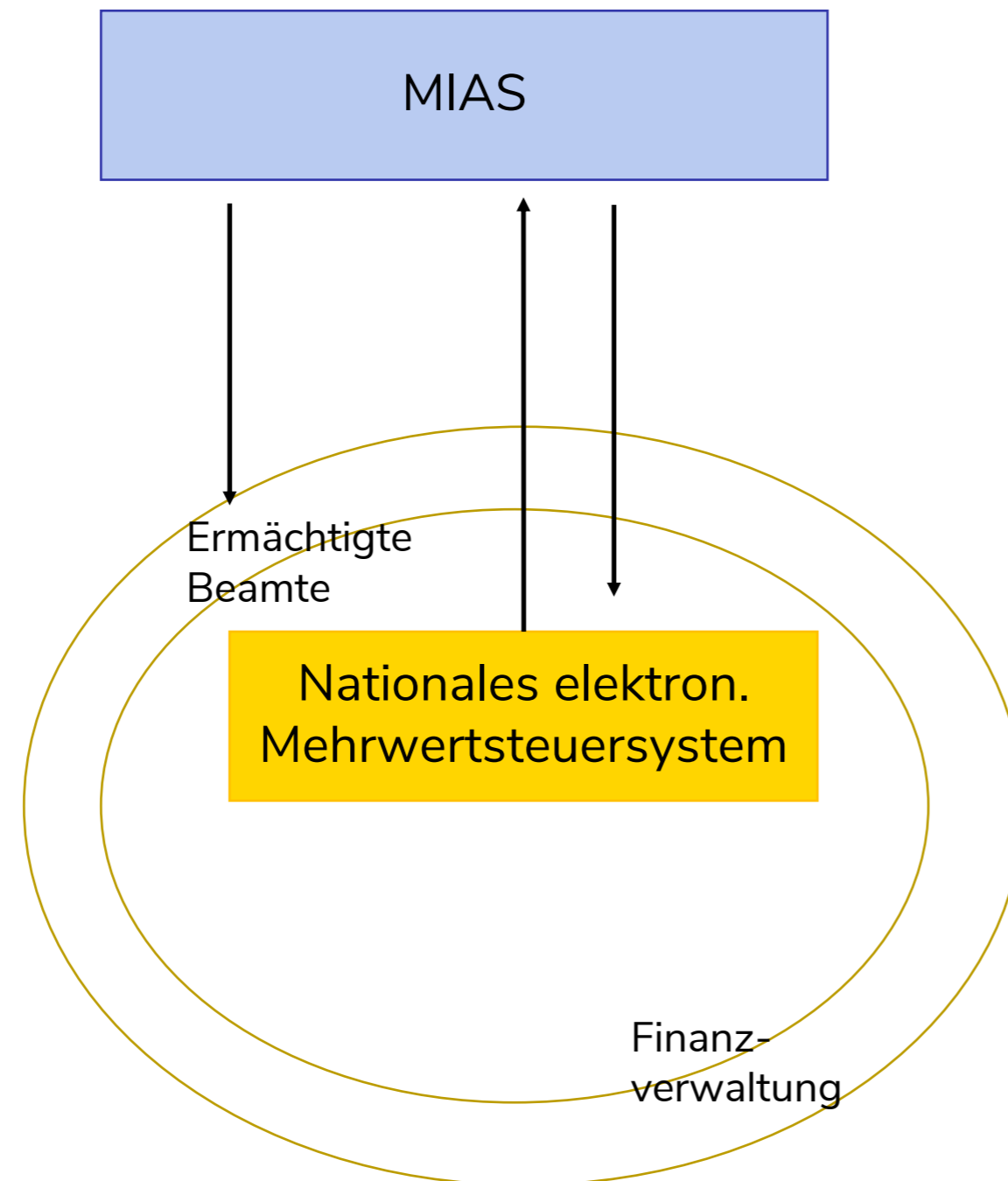
- Es geht dabei nicht nur um Betrugsbekämpfung, sondern um die Gewährleistung eines möglichst effektiven und effizienten Vollzugs der MwSt!
 - Die Meldepflichten treffen alle Steuerpflichtigen, die entsprechende Umsätze ausführen
 - Datenverknüpfung und automatisierte Datenanalyse betreffen alle Steuerpflichtigen
 - S auch Erw im Vorschlag für eine VO zur Änderung der VO (EU) 904/2010: Datensatz ist „für die Kontrolle der richtigen Anwendung der Mehrwertsteuer UND für die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs erforderlich“
 - Art 24k Vorschlag für eine Änderung der VO (EU) 904/2010: Die Mitgliedstaaten gestatten automatisierten Zugang zum zentralen MIAS...
 - ... den nationalen elektronischen Systemen gemäß Artikel 24g Absatz 2 für die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Zwecke (Abs 2 lit b)
 - Art 1 Abs 1 Unterabs 2: Zu diesem Zweck werden in dieser Verordnung Regeln und Verfahren festgelegt, nach denen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander zusammenarbeiten und Informationen austauschen, die für die korrekte Festsetzung der Mehrwertsteuer, die Kontrolle der richtigen Anwendung der Mehrwertsteuer insbesondere auf grenzüberschreitende Umsätze sowie die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs geeignet sind. [...]

Weiterer Harmonisierungsbedarf?

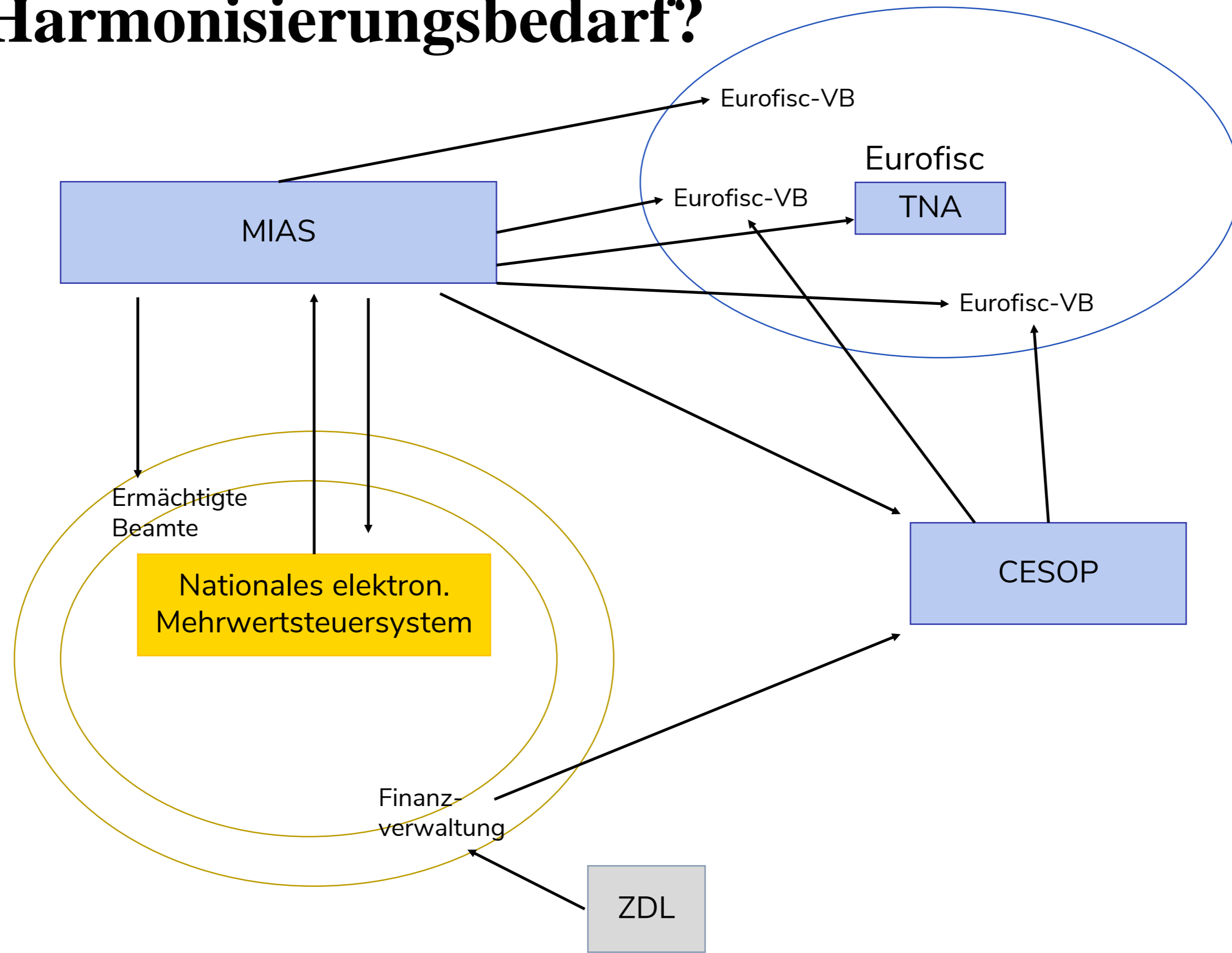


- Ausreichende Rechtsgrundlagen, um die Grundrechte der Steuerpflichtigen zu schützen?
- Anwendungsbereich der Unionsgrundrechte (GRC) eröffnet
- Ob die Grundrechte in Gefahr sind, hängt davon ab, was mit den Daten passiert
 - S Vortrag *Tina Ehrke-Rabel*
 - Hier nur: Verknüpfung der in MIAS eingespielten Rechnungsdaten mit den nationalen Risikomanagementsystemen

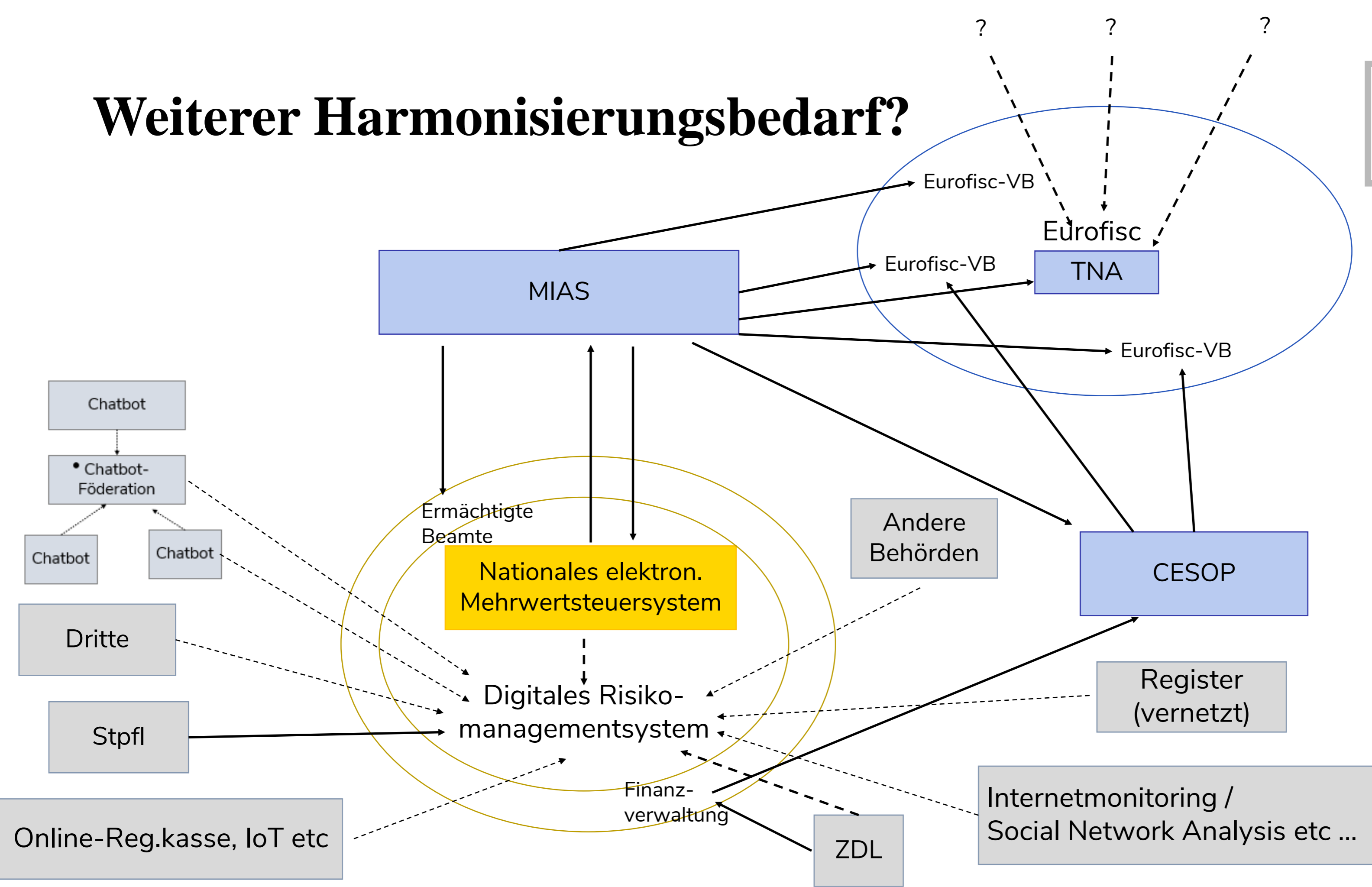
Weiterer Harmonisierungsbedarf?



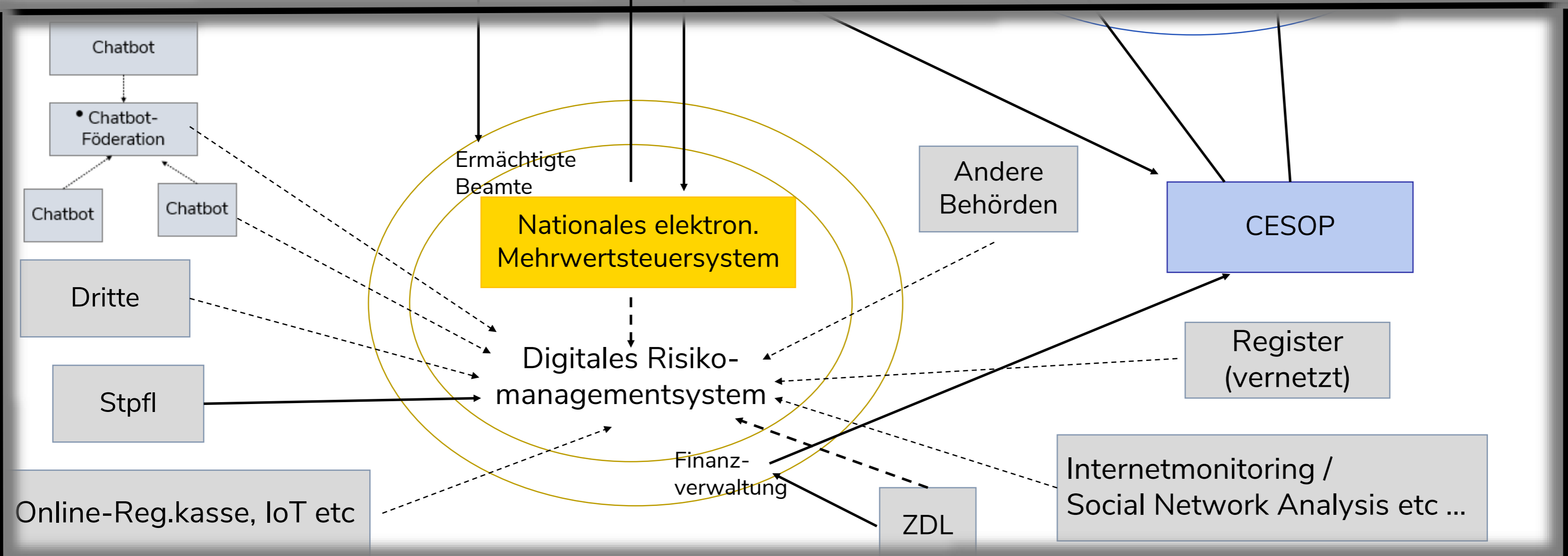
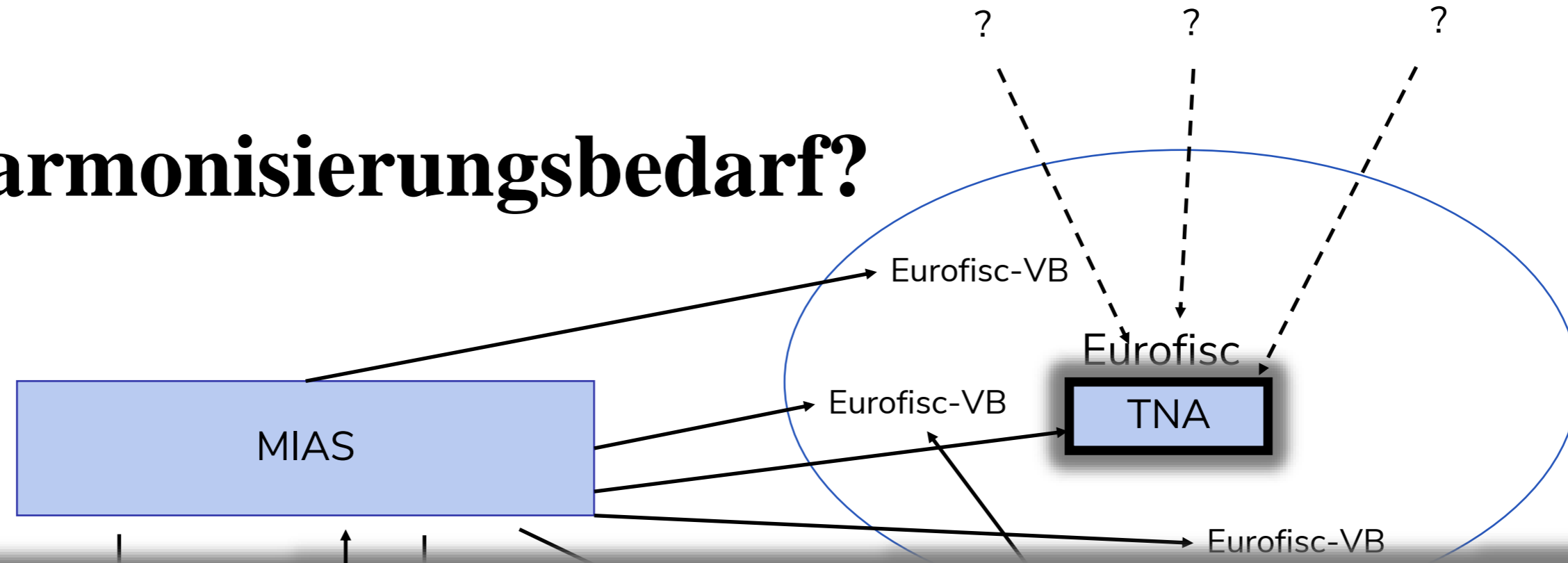
Weiterer Harmonisierungsbedarf?



Weiterer Harmonisierungsbedarf?



Weiterer Harmonisierungsbedarf?



Weiterer Harmonisierungsbedarf?



- Bedarf es einheitlicher Regelungen?
 - Sichergestellt sein sollte: Ausreichend klare Rechtsgrundlagen, die unter anderem regeln
 - Welche Daten verarbeitet?
 - Auf welche Weise verarbeitet?
 - Zu welchen Zwecken werden Ergebnisse verwendet?
 - Ausgeschlossen werden sollte
 - Erhebung von Daten, die den inneren Bereich der Privatsphäre betreffen
 - Erlangung eines „ganzheitlichen Bildes der Steuerpflichtigen“
- (ZB OECD, Digital Transformation Maturity Model [2022] 19.)



Zusammenfassung



- Österreich ist bei der e-Rechnung bisher dem Konzept der MwSt-RL gefolgt
- Durch Umsetzung von ViDA erweitert sich die Funktion der Rechnung, da die Rechnung durch die automatisierte Verknüpfung strukturierter Daten eine viel größere Bedeutung für den Gesamtvollzug gewinnt.
- Gefahren des durch das Unionsrecht nun noch stärker institutionalisierten Gesamtvollzugs für die Grundrechte sind auszuloten und bewusste Entscheidungen zu treffen



Kontakt:

Assoz.Prof. Dr. Barbara Gunacker-Slawitsch

Institut für Finanzrecht Universität Graz

barbara.gunacker@uni-graz.at